



S a t z u n g

über ein besonderes gemeindliches Vorkaufsrecht gemäß § 25 (1) 2. BauGB an Grundstücken im Gebiet der Kirche in Aremberg.

vom ..14.07.1989

Aufgrund des § 25 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der zuletzt geltenden Fassung hat der Ortsgemeinderat Aremberg am 29.06.1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich der Kirche innerhalb der Ortslage von Aremberg steht der Ortsgemeinde Aremberg in dem durch § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 BauGB zu.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet südlich der Kirche. Der Geltungsbereich ist in einer Flurkarte im Maßstab 1 : 1000 dargestellt. Die Flurkarte ist Bestandteil der Satzung.

Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf die nachstehend aufgeführten Grundstücke:

Gemarkung Aremberg


Flur 6 Nr. 19, 68 und 69

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Aremberg, den 14. Juli 1989



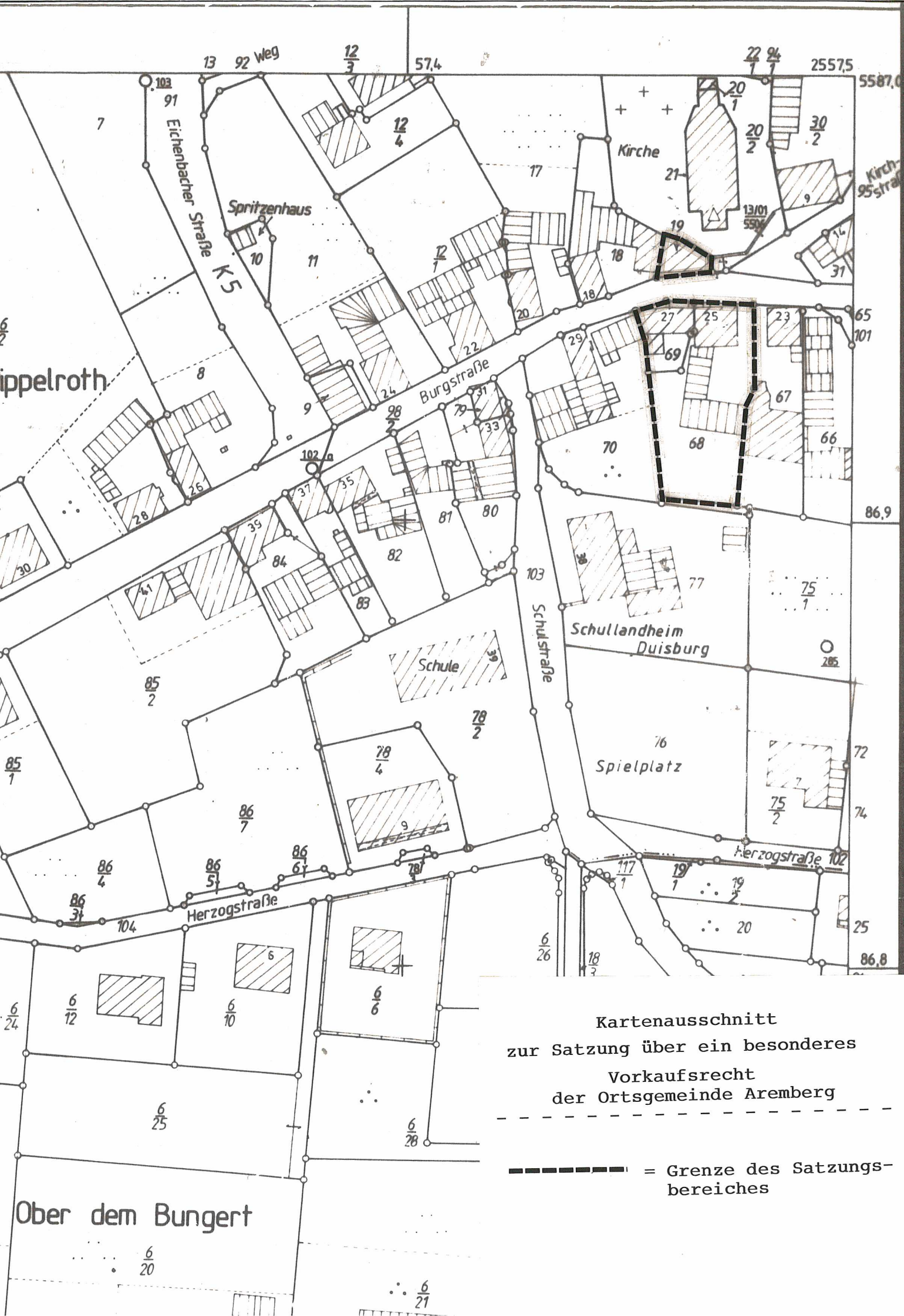

(Ortsbürgermeister)

Umstehende Satzung wurde der Kreisverwaltung Ahrweiler am 30.06.1989 angezeigt. Die Kreisverwaltung Ahrweiler hat mit Verfügung vom 06.07.1989 - Az. 6-60-610-01-04 - keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben. Die Satzung nebst Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 14.07.1989 ordnungsgemäß entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Aremberg in der Wochenzeitung " Adenauer Nachrichten " bekanntgemacht und ist am 15.07.1989 in Kraft getreten.

Aremberg, den 17.07.1989


(Ortsbürgermeister)





Kartenausschnitt
zur Satzung über ein besonderes
Vorkaufsrecht
der Ortsgemeinde Aremberg

 - - - - - = Grenze des Satzungs-
 bereiches

Ober dem Bungert